

Corporate Governance-Bericht / Erklärung zur Unternehmensführung*

Die Grundsätze verantwortungsbewusster und guter Unternehmensführung bestimmen das Handeln der Leitungs- und Kontrollgremien der TUI AG.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich auch im Geschäftsjahr 2023 mit Themen der Corporate Governance beschäftigt. Der Vorstand berichtet in diesem Kapitel – zugleich auch für den Aufsichtsrat – gemäß Grundsatz 23 des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 28. April 2022 (DCGK) bzw. § 289f und § 315d HGB sowie gemäß Disclosure and Transparency Rules (DTR) 7.2 bzw. Listing Rule (LR) 9.8.7R über die Corporate Governance im Unternehmen.

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Für die TUI AG als Aktiengesellschaft deutschen Rechts sind Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 161 AktG verpflichtet, sich zur Anwendung des DCGK zu erklären.

[+ https://www.dcgk.de/de/kodex.html](https://www.dcgk.de/de/kodex.html)

WORTLAUT DER ENTSPRECHENSERKLÄRUNG 2023

„Vorstand und Aufsichtsrat erklären gemäß § 161 AktG:

Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im August 2023 wurde und wird den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der jeweils gültigen Fassung vollständig entsprochen.“

Ort der Veröffentlichung:

[→ www.tuigroup.com/de-de/investoren/corporate-governance](http://www.tuigroup.com/de-de/investoren/corporate-governance)

UK Corporate Governance-Erklärung gemäß Ziff. 7.2 DTR bzw. LR 9.8.7R

Für die TUI AG als ausländisches Unternehmen mit einem Premium-Listing an der London Stock Exchange sind Vorstand und Aufsichtsrat gemäß Ziffer 7.2 DTR bzw. LR 9.8.7R verpflichtet, sich zur Anwendung des UK Corporate Governance Code (UK CGC) zu erklären. Da für die TUI AG als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht insoweit auch der Deutsche Corporate Governance Kodex Anwendung findet, hatte die TUI AG im Zuge des Zusammenschlusses mit der TUI Travel PLC angekündigt, in praktikablem Maße auch dem UK CGC zu entsprechen.

[+ https://www.frc.org.uk/library/standards-codes-policy/corporate-governance/uk-corporate-governance-code/](https://www.frc.org.uk/library/standards-codes-policy/corporate-governance/uk-corporate-governance-code/)

Die Anforderungen beider Kodizes sind in vielerlei Hinsicht ähnlich und haben sich in den letzten Jahren weiter angenähert. Es gibt aber Aspekte, die inkompatibel sind, was nachfolgend erläutert wird. Aus diesem Grund wurde in manchen Punkten von den Kodexvorgaben des UK CGC und der so genannten Best Practice in Großbritannien abgewichen.

So schreibt das für die TUI AG geltende deutsche Aktiengesetz zwingend ein dualistisches System vor, nach dem der Vorstand der Gesellschaft die Geschäfte unter eigener Verantwortung zu leiten hat und der Aufsichtsrat als selbstständiges Organ die Geschäftsführung zu überwachen hat (siehe auch unten den Abschnitt „Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat“ auf Seite 124). Dieses dualistische System (Two-Tier System) unterscheidet sich vom monistischen System (One-Tier System) im Vereinigten Königreich, auf dem der UK CGC beruht. Auch einige Grundsätze zur Zusammensetzung und Arbeitsweise der Organe einer deutschen Aktiengesellschaft unterscheiden sich von denen einer britischen Gesellschaft (zum Beispiel gibt es die Funktion des so genannten Company Secretary im deutschen Kodex nicht). Vorstand und Aufsichtsrat haben daher nachstehend dargelegt, in welchen Bereichen dem UK CGC nicht entsprochen wird, und die Gründe für die Abweichungen erläutert. Überdies haben Vorstand und Aufsichtsrat erklärt, in welchen Bereichen die TUI AG zwar nicht dem Wortlaut des UK CGC entspricht, aber dem Sinn und Zweck der entsprechenden Regelung dennoch gerecht wird.

Unterüberschriften beziehen sich zur besseren Orientierung der Aktionäre auf die Abschnitte des UK CGC.

WORTLAUT DER UK CORPORATE GOVERNANCE-ERKLÄRUNG 2023

„Vorstand und Aufsichtsrat erklären gemäß DTR 7.2 bzw. LR 9.8.7R:

Abgesehen von den nachstehend genannten und erläuterten Abweichungen hat die TUI AG die Bestimmungen des UK Corporate Governance Code in der Fassung vom Juli 2018 einschließlich seiner wesentlichen Grundsätze über den gesamten Berichtszeitraum eingehalten. Weitere Informationen zur Einhaltung des UK Corporate Governance Code sind verschiedenen Teilen des Geschäftsberichts zu entnehmen.“

Ort der Veröffentlichung:

www.tuigroup.com/de-de/investoren/corporate-governance

DIALOG MIT AKTIONÄREN (PROVISION 3)

In deutschen Unternehmen ist es immer noch nicht weit verbreitete Praxis, dass die Ausschussvorsitzenden des Aufsichtsrats für Treffen mit Aktionären zur Verfügung stehen. Der Deutsche Corporate Governance Kodex sieht in Anregung A.3 lediglich vor, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats in angemessenem Rahmen bereit sein sollte, mit Investoren über aufsichtsratspezifische Themen Gespräche zu führen.

Einen Überblick über alle Termine des Vorstands mit Aktionären, an denen auch Mitarbeitende von Investor Relations teilgenommen haben, gibt die nachstehende Tabelle.

Dialog mit Aktionären

Datum	Veranstaltung	Teilnehmer
Dezember 2022	GJ22 Ergebnispräsentation, London	SE, MK
	Roadshow UK, virtuell	SE, MK
Januar 2023	Commerzbank & ODDO BHF German Investment Seminar, New York City	MK
	UniCredit/Kepler Cheuvreux 22nd German Corporate Conference, Frankfurt	MK
Februar 2023	GJ23 Q1 Ergebnispräsentation, virtuell	SE, MK
	Hauptversammlung, virtuell	SE, MK
März 2023	Roadshow zur Kapitalerhöhung, virtuell	SE, MK
Mai 2023	GJ23 Q2/H1 Ergebnispräsentation, London	SE, MK
	Roadshow UK, London	SE, MK
	Roadshow Frankfurt, virtuell	SE, MK
	Roadshow Zürich, virtuell	MK
Juni 2023	dbAccess German Corporate Conference, Frankfurt	MK
	Roadshow Paris, virtuell	MK
August 2023	GJ23 Q3/9M Ergebnispräsentation, virtuell	SE, MK
	Stifel 7th Transportation, Business Services & Leisure Conference, virtuell	MK
September 2023	Morgan Stanley CFO Fireside Chat, virtuell	MK
	Berenberg & Goldman Sachs Twelfth German Corporate Conference, München	MK
	Bernstein's 20th Pan European Annual Strategic Decisions Conference, London	SE

Legende: Sebastian Ebel (SE), Mathias Kiep (MK)

Wenn sich der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder Mitglieder des Vorstands mit bedeutenden Aktionären oder Investoren treffen, berichten sie über diese Treffen. Überdies werden ein monatlicher Investor Relations-Bericht sowie anlassbezogene Einschätzungen von Brokern an Vorstand und Aufsichtsrat übermittelt. Sie enthalten Updates zur Aktienkursentwicklung, Analysen der Verkäuferseite sowie Rückmeldungen und Einschätzungen von Investoren. Vorstand und Aufsichtsrat sind daher der Ansicht, dass die TUI AG insofern dem Sinn und Zweck des UK CGC gerecht wird.

UNABHÄNGIGKEIT DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER (PROVISION 10)

Nach dem UK CGC muss das Board in seinem jährlichen Bericht für jeden Non-Executive Director angeben, ob es ihn als unabhängig im Sinne des UK CGC ansieht. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind aufgrund der dem Aufsichtsrat durch das deutsche Aktiengesetz zugewiesenen Aufgaben als Non-Executive Directors im Sinne des UK CGC einzuordnen. Nach dem UK CGC sind Personen unabhängig, wenn sie aufgrund ihrer Persönlichkeit und in ihrem Urteil unabhängig sind und es keine Beziehungen oder Umstände gibt, die ihr Urteil beeinflussen oder beeinflussen könnten. Allerdings bezieht die TUI AG ihre Erklärung bezüglich der Unabhängigkeit nicht auf die zehn Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat. Aufgrund der Mitarbeitendenzahl ist auf den Aufsichtsrat der TUI AG das Mitbestimmungsgesetz anzuwenden. Danach besteht der Aufsichtsrat der TUI AG aus zehn Mitgliedern, die von den Aktionären in der Hauptversammlung gewählt werden („Anteilseignervertreter“), und zehn Mitgliedern, die die Arbeitnehmer der TUI AG vertreten („Arbeitnehmervertreter“). Das unterscheidet sich von der Praxis in Großbritannien, wo typischerweise nur Aufsichtsratsmitglieder, die Großaktionäre vertreten, als Anteilseignervertreter bezeichnet werden. Nur solche Anteilseignervertreter gelten aufgrund ihrer Verbindung zu einem Großaktionär als nicht unabhängig im Sinne des UK CGC.

EINSCHÄTZUNG ZUR UNABHÄNGIGKEIT DER ANTEILSEIGNERVERTRETER

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats sind sieben seiner neun Mitglieder auf Anteilseignerseite (der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist nach dem UK CGC nicht zu berücksichtigen) unabhängig im Sinne des UK CGC. Die als unabhängig erachteten Anteilseignervertreter sind: Frau Ingrid-Helen Arnold, Herr Christian Baier, Prof. Dr. Edgar Ernst, Frau María Garaña Corces, Frau Janina Kugel, Frau Coline McConville und Frau Helena Murano. Zudem war der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Dr. Dieter Zetsche, bei seiner Wiederwahl zum Vorsitzenden in 2023 unabhängig und ist es immer noch (auch bei seiner Wahl in den Aufsichtsrat im Februar 2018 war Dr. Dieter Zetsche als unabhängig zu erachten).

Bei seiner Einschätzung hat der Aufsichtsrat insbesondere die nachfolgend genannten Gesichtspunkte berücksichtigt:

Prof. Dr. Ernst ist seit dem 9. Februar 2011 Mitglied des Aufsichtsrats der TUI AG. Nach dem UK CGC ist es ein Indikator für fehlende Unabhängigkeit, wenn ein Mitglied dem Aufsichtsrat seit mehr als neun Jahren angehört. Nach dem DCGK liegt ein Indikator für fehlende Unabhängigkeit vom Vorstand und von der Gesellschaft vor, wenn ein Mitglied dem Aufsichtsrat seit mehr als zwölf Jahren angehört. Die Anteilseignerseite im Aufsichtsrat hat sich vor diesem Hintergrund eingehend damit befasst, wie sie die Unabhängigkeit von Prof. Dr. Ernst einschätzt. Insbesondere vor dem Hintergrund des beruflichen Werdegangs ist die Anteilseignerseite zu der Auffassung gelangt, dass Prof. Dr. Ernst auch unter Berücksichtigung seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat der TUI AG von derzeit etwas mehr als zwölf Jahren nach wie vor die notwendige kritische Distanz zum Vorstand und zur Gesellschaft aufbringt, und schätzt ihn daher als unabhängig ein. Außerdem wird aufgrund der Personalwechsel im Vorstand der TUI AG, insbesondere auf der Position des Finanzvorstands, in den letzten Jahren die Unabhängigkeit von Prof. Dr. Ernst vom Vorstand verstärkt. Prof. Dr. Ernst sorgt zudem für die Kontinuität bei der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Prüfungsausschusses, bei dem es in den letzten Jahren ebenfalls Personalwechsel gegeben hat. Prof. Dr. Ernst hat zudem seine kritische Distanz zum Vorstand und zur Gesellschaft in der Vergangenheit immer wieder gezeigt, insbesondere in seiner Funktion als Vorsitzender des Prüfungsausschusses. Die Hauptversammlung 2021 hat Herrn Prof. Dr. Ernst vor diesem Hintergrund mit großer Mehrheit wiedergewählt.

Zum Bilanzstichtag wird nach dem UK CGC (und auch dem DCGK) Dr. Jutta Dönges als nicht unabhängig qualifiziert. Frau Dr. Dönges wird allerdings ab dem 1. November 2023 vom Aufsichtsrat als unabhängig eingeschätzt.

Zum 31. Oktober 2022 hat Frau Dr. Jutta Dönges ihre Tätigkeit als Geschäftsführerin der Finanzagentur GmbH der Bundesrepublik Deutschland beendet. Am 4. Januar 2021 hatte die TUI AG mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF), vertreten durch die Finanzagentur GmbH, einen Rahmenvertrag über eine stille Beteiligung des WSF und die weiteren Maßnahmen im Rahmen des Stabilisierungspakets abgeschlossen. Frau Dr. Dönges wurde anschließend vom WSF für eine Mitgliedschaft in den Aufsichtsrat der TUI AG vorgeschlagen und von der Hauptversammlung 2021 durch die Aktionäre in den Aufsichtsrat gewählt. Am 27. April 2023 hat die TUI AG die Finanzhilfen des WSF vollständig zurückgezahlt. In Anbetracht der vorstehenden Informationen ist der Aufsichtsrat zu dem Schluss gekommen, dass die Indikatoren, die bisher die Abhängigkeit von Frau Dr. Dönges indiziert haben, nicht mehr gegeben sind. Da der Aufsichtsrat jedoch entschieden hat, in diesem Fall die so genannte einjährige Cooling off-Periode nach Empfehlung C.7 (Absatz 2, Spiegelstrich 2) des DCGK anzuwenden, wird Frau Dr. Dönges erst ab dem 1. November 2023 als unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand eingeschätzt werden, d.h. nach einem Jahr ab der Beendigung ihrer Tätigkeit als Geschäftsführerin der Finanzagentur GmbH der Bundesrepublik Deutschland. Der Aufsichtsrat sieht die Wertung der im Vergleich zum UK CGC kürzeren Cooling off-Periode (1 Jahr nach dem DCGK, 3 Jahre nach dem UK CGC) als angemessen an.

Bei der TUI AG ist Herr Joan Trían Riu (Riu Hotels S.A., ca. 1,1 % der Stimmrechte per 30. September 2023) mit einem großen Aktionär verbunden. In diesem Zusammenhang wird er als abhängig im Sinne des UK CGC angesehen.

EINSCHÄTZUNG ZUR UNABHÄNGIGKEIT DER ARBEITNEHMERVERTRETER

Sieben der zehn Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats werden von den wahlberechtigten Arbeitnehmern des TUI Konzerns gewählt. Drei Arbeitnehmervertreter werden von einer deutschen Gewerkschaft vorgeschlagen.

Nach dem UK CGC wären so genannte Directors, die im Konzern angestellt sind oder in den vergangenen fünf Jahren angestellt waren oder die an der betrieblichen Altersvorsorge des Konzerns teilnehmen, grundsätzlich nicht als unabhängig zu erachten. In Großbritannien sind angestellte Directors in der Regel aktuelle oder ehemalige Führungskräfte („Executives“). Im Gegensatz dazu müssen nach deutschem Recht die von den Mitarbeitenden gewählten Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat Arbeitnehmer des Konzerns sein und von den Arbeitnehmern ohne Einflussnahme von Vorstand oder Aufsichtsrat gewählt werden. Zudem darf der Anstellungsvertrag von Arbeitnehmervertretern nur in Ausnahmefällen gekündigt werden.

Die Arbeitnehmervertreter können ferner ebenso wie andere Arbeitnehmer an Altersvorsorgeplänen des Konzerns teilnehmen.

Gewerkschaftsvertreter werden zwar von der Gewerkschaft vorgeschlagen und sind bei der Gewerkschaft beschäftigt, sind aber als Arbeitnehmervertreter einzuordnen. Sie können nur von ihrer jeweiligen Gewerkschaft

aus dem Aufsichtsrat abberufen werden. Weder Vorstand noch Aufsichtsrat sind an der Bestellung oder Abberufung von Gewerkschaftsvertretern beteiligt.

DIE HÄLFTE DES BOARDS SOLLEN UNABHÄNGIGE NON-EXECUTIVE DIRECTORS SEIN (PROVISION 11)

Wie oben erwähnt, besteht der Aufsichtsrat der TUI AG aus zehn Arbeitnehmer- und zehn Anteilseignervertretern. Da die Arbeitnehmervertreter nach dem UK CGC als abhängig angesehen werden, besteht der Aufsichtsrat der TUI AG aus sieben (ohne den Vorsitzenden des Aufsichtsrats) unabhängigen Anteilseignervertretern.

BESTIMMUNG EINES SENIOR INDEPENDENT DIRECTOR (PROVISION 12)

Nach deutschem Recht und DCGK ist die Funktion eines so genannten Senior Independent Director nicht vorgesehen. Stattdessen können Aktionäre sämtliche Anliegen in der Hauptversammlung ansprechen und ihr Auskunftsrecht ausüben. In der Hauptversammlung stehen der Vorstand und der Vorsitzende des Aufsichtsrats für Fragen zur Verfügung und beide sind gesetzlich verpflichtet, angemessen zu antworten.

Auch außerhalb der Hauptversammlung können sich Aktionäre an den Vorstand, insbesondere an den Vorsitzenden des Vorstands oder den Finanzvorstand sowie zu aufsichtsratspezifischen Themen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinen Stellvertreter wenden. Herr Frank Jakobi als Vertreter der Arbeitnehmer ist gemäß dem deutschen Mitbestimmungsgesetz stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats.

AUFTEILUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN – VORSITZENDER DES AUFSICHTSRATS UND VORSITZENDER DES VORSTANDS (PROVISION 14)

Die Funktionen des Vorsitzenden des Aufsichtsrats (Dr. Dieter Zetsche) und des Vorsitzenden des Vorstands (Herr Sebastian Ebel) sind nach dem deutschen Aktiengesetz im Rahmen des dualistischen Systems eindeutig getrennt. Es ist nicht erforderlich und auch nicht möglich, darüber hinaus festzulegen, wie deren Zuständigkeiten und auch die des Vorstands und des Aufsichtsrats insgesamt aufgeteilt sind. Darüber hinaus ergibt sich die Zuständigkeitsverteilung innerhalb des Vorstands und des Aufsichtsrats und seinen Ausschüssen auch unmittelbar aus gesetzlichen Regelungen und den jeweiligen Geschäftsordnungen. Vorstand und Aufsichtsrat sind daher der Ansicht, dass die TUI AG insofern dem Sinn und Zweck des UK CGC gerecht wird.

BERATUNG UND DIENSTE DES COMPANY SECRETARY (PROVISION 16)

In deutschen Unternehmen gibt es die Funktion des Company Secretary nicht. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats erhalten aber vom Board Office der TUI AG Beratung in allen Governance-Angelegenheiten oder andere benötigte Dienstleistungen. Das Board Office fungiert dabei als Schnittstelle für Unternehmensangelegenheiten von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern und stellt sicher, dass Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen (das heißt Vorbereitung von Tagesordnungen, Protokollierung der Sitzungen und Sicherstellung der Beachtung der jeweils einschlägigen deutschen und britischen Rechtsvorschriften und Empfehlungen zur Corporate Governance) regelkonform ablaufen. Das Board Office unterstützt ferner den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, den Vorsitzenden des Vorstands, den Finanzvorstand und die Vorsitzenden des Prüfungs- und des Strategieausschusses. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder können zudem über den Group Director Legal, Compliance & Board Office und das Board Office rechtlichen Rat einholen. Der Aufsichtsrat kann sich darüber hinaus mit Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten direkt an den Vorstand

wenden. Vorstand und Aufsichtsrat sind daher der Ansicht, dass die TUI AG dem Sinn und Zweck des UK CGC gerecht wird.

NOMINIERUNGS-AUSSCHUSS – ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN (PROVISION 17)

Die Funktion des Nominierungsausschusses einer typischen britischen Gesellschaft wird in der TUI AG von zwei Ausschüssen des Aufsichtsrats erfüllt:

Nach den Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und für seine Ausschüsse (die den „Terms of Reference“ einer britischen Kapitalgesellschaft entsprechen) empfiehlt der Nominierungsausschuss dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten als Anteilseignervertreter für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung. Das Präsidium definiert die Anforderungen für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Vergütung und empfiehlt dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten. Auf dieser Grundlage bestellt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands. Dieses Vorgehen unterscheidet sich von dem in Großbritannien, wo alle so genannten Directors von den Aktionären durch die Hauptversammlung gewählt werden. Die Nachfolgeplanung für Führungskräfte unterhalb der Vorstandsebene fällt in die Zuständigkeit des Vorstands.

Allerdings haben die Aktionäre in Deutschland in jeder ordentlichen Hauptversammlung darüber zu entscheiden, ob sie die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr entlasten. Seit der ordentlichen Hauptversammlung 2015 hat die TUI AG das Verfahren bei der Entscheidung über die Entlastung geändert, damit – wie in Großbritannien üblich – über die Entlastung jedes einzelnen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieds gesondert abgestimmt werden kann.

Die TUI AG beabsichtigt, diese Praxis fortzusetzen. Der Aufsichtsrat ist daher der Ansicht, dass die TUI AG dem Sinn und Zweck des UK CGC gerecht wird, soweit dies praktikabel ist.

Dem Nominierungsausschuss gehören neben Prof. Dr. Ernst auch Dr. Zetsche als Ausschussvorsitzender und Dr. Dönges, die bis zum 30. Oktober 2023 als abhängig anzusehen ist, an. In diesem Zusammenhang ist die Mehrheit der Mitglieder des Nominierungsausschusses nach Einschätzung des Aufsichtsrats als unabhängig anzusehen.

JÄHRLICHE WIEDERWAHL DURCH DIE AKTIONÄRE IN DER HAUPTVERSAMMLUNG (PROVISION 18)

Kein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied wird jährlich neu gewählt. Wie vorstehend bereits erläutert, lässt die TUI AG aber im Hinblick auf den UK CGC und die britische Best Practice über die Entlastung jedes Mitglieds des Vorstands und des Aufsichtsrats in der Hauptversammlung, die über den Jahresabschluss des jeweils vorangegangenen Geschäftsjahres beschließt, freiwillig im Wege der Einzelentlastung beschließen. Die TUI AG beabsichtigt, diese Praxis fortzusetzen.

Das Ende der Bestelldauer von Mitgliedern des Aufsichtsrats ist der Tabelle „Aufsichtsrat und Vorstand“ ab Seite 115 zu entnehmen.

⊕ *Aktuelle Lebensläufe aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sind unter www.tuigroup.com/de-de/investoren/corporate-governance veröffentlicht.*

BEWERTUNG DER LEISTUNG DES BOARDS (PRINCIPLE L UND PROVISION 21)

Die Leistung jedes einzelnen Vorstandsmitglieds wird vom Aufsichtsrat jährlich mit Blick auf die Jahreserfolgsvergütung bewertet. Im Rahmen dieser Bewertung prüft der Aufsichtsrat auch die individuelle Gesamtleistung als Teil des Gesamtvorstands. Eine externe Leistungsbewertung des Vorstands wird jedoch nicht durchgeführt.

Die Effizienz des Aufsichtsrats wird regelmäßig, jedoch nicht jährlich überprüft. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dem Aufsichtsratsplenum Rückmeldung geben, wann und wie immer es zweckmäßig oder erforderlich ist.

Die letzte Selbstbeurteilung wurde intern Ende September 2020 durchgeführt. Hierzu wurde ein Fragebogen an alle Mitglieder verteilt, in dem sie ihre Einschätzung der Wirksamkeit der Arbeitsweise des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse abgeben konnten. Das Präsidium und der Aufsichtsrat haben sich anschließend mit den Ergebnissen befasst und daraus Maßnahmen abgeleitet. Diese betrafen vor allem die Arbeit des Aufsichtsrats, die Organisation der Sitzungen sowie Themenschwerpunkte, mit denen sich der Aufsichtsrat eingehend befasst hat. Die nächste Selbstbeurteilung ist für Anfang 2024 vorgesehen und wird seit September 2023 extern von dem Beratungsunternehmen ECBE (European Center for Board Effectiveness GmbH) begleitet. Dem Unternehmen sind keine anderen Beziehungen zwischen ECBE und dem Unternehmen oder deren Organmitgliedern bekannt.

ABSCHNITT ÜBER DEN NOMINIERUNGS-AUSSCHUSS IM GESCHÄFTSBERICHT (PROVISION 23)

Zu den Tätigkeiten des Nominierungsausschusses siehe Seite 16, die Teil des Schreibens des Aufsichtsratsvorsitzenden an die Aktionäre ist. Die Vorgehensweise bei der Nachfolgeplanung ist auf Seite 131 dargestellt. Die Politik zu Diversity und Inklusion ist ab Seite 132 beschrieben. Zur Bewertung der Leistung des Boards siehe oben.

ZUSAMMENSETZUNG DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES (PROVISION 24)

Weder nach deutschem Recht noch nach Deutschem Corporate Governance Kodex ist es vorgesehen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats kein Mitglied des Prüfungsausschusses sein sollte und dass der Prüfungsausschuss nur aus unabhängigen Mitgliedern bestehen darf. Dem Prüfungsausschuss gehören Dr. Zetsche als Aufsichtsratsvorsitzender und Dr. Dönges, die noch bis zum Ende Oktober 2023 als abhängig anzusehen ist, an. Die TUI AG erfüllt daher nicht die Anforderung des UK CGC, ist aber der Ansicht, dass die aktuelle Besetzung des Prüfungsausschusses eine zuverlässige und auf Erfahrung basierende Arbeit sicherstellt.

ZUTREFFENDER, AUSGEWOGENER UND VERSTÄNDLICHER JAHRESABSCHLUSS UND GESCHÄFTSBERICHT (PROVISION 27)

Die Aufstellung von Jahresabschluss und Geschäftsbericht einer deutschen Aktiengesellschaft obliegt allein dem Vorstand. Gemäß § 243 Abs. 2 HGB muss der Jahresabschluss klar und übersichtlich sein und einen realistischen Überblick über die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft vermitteln. Das entspricht insoweit den Anforderungen des UK CGC, nach dem Jahresabschluss und Geschäftsbericht zutreffend, ausgewogen und verständlich sein müssen. Der Vorstand ist – obgleich die Bewertung nicht dem Prüfungsausschuss übertragen wurde – vor diesem Hintergrund überzeugt, dass der vorgelegte Geschäftsbericht beiden Anforderungen genügt.

EINSETZUNG UND ARBEITSWEISE DES REMUNERATION COMMITTEE (PROVISION 32, 34 UND 41)

In der deutschen Governance-Struktur gibt es kein gesondertes Remuneration Committee. Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands wird vom Aufsichtsrat und damit unter Beteiligung der Arbeitnehmervertreter auf Grundlage der Empfehlungen des Präsidiums überprüft und festgesetzt. Zuständigkeit und Aufgaben des Präsidiums sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt.

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Mitglieder der Ausschüsse des Aufsichtsrats wird von den Aktionären in der Hauptversammlung beschlossen und ist in der Satzung geregelt.

Die Details der Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat sind dem Vergütungsbericht ab Seite 157 zu entnehmen.

RICHTLINIE FÜR DEN AKTIENBESITZ NACH BEENDIGUNG DES DIENSTVERTRAGS (PROVISION 36)

Weder nach deutschem Recht noch nach Deutschem Corporate Governance Kodex ist es vorgesehen, dass die Gesellschaft eine Richtlinie für den Aktienbesitz nach Beendigung des Dienstvertrags umsetzen soll. Nach dem von der Hauptversammlung im Jahr 2021 gebilligten Vergütungssystem ist keine Richtlinie für den Aktienbesitz nach Beendigung des Dienstvertrags vorgesehen.

KÜNDIGUNGSFRISTEN FÜR EXECUTIVE DIRECTORS (PROVISION 39)

Mitglieder des Vorstands werden entsprechend der üblichen Praxis in Deutschland grundsätzlich für drei bis fünf Jahre bestellt. Das entspricht zwar noch nicht ganz der UK CGC-Empfehlung, der zufolge Kündigungsfristen oder Vertragslaufzeiten ein Jahr oder weniger betragen sollen. Die Dienstverträge enthalten jedoch Höchstgrenzen für die im Fall des Ausscheidens zu zahlenden Beträge.

 [Anmerkungen im Vergütungsbericht ab Seite 157.](#)